

Eronberger Anzeiger

Anzeigeblatt für Cronberg.
Schönberg und Umgegend.



Amtliches Organ der Stadt
* Cronberg am Taunus. *

Abonnementspreis pro Monat nur 60 Pfennig frei ins Haus. Neubestellungen werden in der Geschäftsstelle sowie von den Trägern jederzeit entgegengenommen.

Erscheinungstage: Dienstag, Donnerstag, Samstag abends.
Inserate kosten die 5spaltige Petitzeile oder deren Raum 15 Pfennige. Bei Wiederholungen hoher Rabatt.

Für Mitteilungen aus dem Leserkreise, die von allgemeinem Interesse sind, ist die Redaktion dankbar. Auf Wunsch werden dieselben auch gerne honoriert.

Redaktion, Druck und Verlag von Adam Andrée.
Geschäftslokal: Ecke Hain- u. Tanzhausstraße. Fernsprecher 104

Nr. 127

Samstag, den 28. Oktober abends

28. Jahrgang 1916

Notales.

* Gestern nachmittag wurde der am Dienstag Abend verschiedene Gärtner Herr Georg Eichenauer zur letzten Ruhe bestattet. Mit ihm ist wieder einer von den alten treuen Männern dahin gegangen, die stets das Beste im Sinne und an der Erziehung von Cronberg ihr Teil beigetragen haben. In den langen Jahren, in denen der Verstorbene hier tätig und in gutem Ansehen stand, war er stets ein Förderer im Gemeinwesen. Eine Zeitlang gehörte er auch der Gemeindevertretung, dem sog. Bürgerausschuß an und der Gesangsverein I hatte in ihm eine gute Stütze. Vieles wurde von ihm geschaffen oder in die Wege geleitet. Als es noch dunkel in Cronberg war, war er einer von denen, die dafür sorgten, daß es Petroleum-Lampen gab, und die Plantanen-Allee in der Hainstraße ist sein Werk. Auch dem jetzt so sehr verachteten Philosophenweg hatte er früher viel Aufmerksamkeit geschenkt.

* Wir wollen hiermit auf das morgen Sonntag Abend 8 Uhr in der städtischen Turnhalle stattfindende Schauturnen nochmals aufmerksam machen.

* Auf Veranlassung der Kontrollstelle für frei gegebenes Leder zu Berlin werden alle selbständigen Schuhmacher und Pantinenmacher aufgefordert, sich unter Abgabe der von ihnen benötigten Oberleder-mengen zwecks Erlangung einer Oberlederarte bei der Bezirkskommission 71 der Handwerkskammer zu Wiesbaden schriftlich anzumelden und zwar bis spätestens zum 30. Oktober 1916. Wer eine regelmäßige monatliche Zusendung der Oberlederarte wünscht, hat dies bei der Anmeldung deutlich zum Ausdruck zu bringen, damit der Bezirkskommission eine neue Rundfrage erspart bleibt. Die Oberlederarte wird vorerst immer nur für die Dauer eines Monats ausgestellt.

* Wir haben zur Winterversorgung des Heeres und der Bevölkerung große Mengen von Sauerkraut und von Dörrgemüse nötig. Der starke Zugriff der Kommunalverbände und der Einzelhaushalte auf den Weißkohl zum sofortigen Verbrauch hat eine solche Steigerung der Preise herbeigeführt, daß die Sauerkraut- und Dörrgemüse-Industrie nicht mehr laufen kann, ohne daß eine unerträgliche Verteuerung der Erzeugnisse eintreten müßte. Mit einer Höchstpreisfestsetzung ist dagegen nicht anzukämpfen, da sie erfahrungsgemäß bei Gemüse wie bei Obst wie der zahlreichen, behördlich nicht wirksam zu verhindernden Umgehungsmöglichkeiten versagt. Der Stellvertreter des Reichsanzlers hat deshalb auf Antrag des Präsidenten des Kriegs-ernährungsamtes durch eine Verordnung über den Abzug von Weißkohl der Reichsstelle für Gemüse und Obst das Recht gegeben, daß in bestimmten örtlich abgegrenzten Bezirken der Abzug von Weißkohl ohne Rücksicht darauf, ob darüber bereits Verträge geschlossen sind, nur an sie oder ihre Kommissionäre zulässig sei. Nötigenfalls soll sie auch den Weißkohl enteignen können. Ausgenommen sind nur der Abzug an Verbraucher innerhalb des gesperrten Gebietes, sofern nicht mehr als 10 Kilogramm an den gleichen Verbraucher abgesetzt werden. Die Reichsstelle hat im Reichsanzeiger und im Reichsgemüse- und Obstmarkt die von ihr gesperrten Gebiete und die ernannten Kommissionäre bekannt gemacht. Die Kommissionäre sind natürlich ange-

Tagesbericht vom Kriegsschauplatz.

Großes Haupt-Quartier, 28. Oktober 1916. (W.T.B. Amtlich)

Westlicher Kriegsschauplatz

Front des Generalfeldmarschall Kronprinz Rupprecht von Bayern

Auf dem Nordflügel der Somme waren gestern Infanteriekämpfe wieder eingesetzt. Starke Artillerievorbereitung ging den Angriffen voran, zu dem die Engländer über die Linien Bueudécourt, le Beauf, die Franzosen anschließend aus der Gegend von Morval in den Abendstunden vorbrachen. Unsere Truppen haben die verbündeten Gegner durch Artillerie- und Maschinengewehrfeuer, nordöstlich von Morval auch mit der blanken Waffe, zurückgeworfen. Die Stellungen sind restlos behauptet.

Front des deutschen Kronprinzen.

Auch östlich der Maas spielten sich erneut schwere, für uns erfolgreiche Kämpfe ab. Nach heftigem Artilleriefeuer stürmten aus dem Thiaumontwald, beiderseits von Douaumont und am Fuminwalde starke französische Kräfte zum Angriff vor, die sämtlich vor unseren Stellungen für den Gegner verlustreich zusammenbrachen.

Ostlicher Kriegsschauplatz

Front des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern

Nach zweitägigem Wirkungsfeuer gegen den Abschnitt westlich von Lud griff der Russe gestern bei Zaturcy an. Der Angriff scheiterte vollkommen und unter schweren Verlusten für den Feind.

Front des Generals der Kavallerie Erzherzog Karl

Beiderseits von Dorna Badra drangen österreichisch-ungarische Truppen in die russischen Stellungen ein und nahmen mehrere Höhen im Sturm; 8 Offiziere und über 500 Mann wurden gefangen eingebracht.

An der Siebenbürgischen Ostfront dauern die Kämpfe in den Grenz-tälern an. Südlich von Kronstadt (Brasso) wurden von unseren verbündeten Truppen eine rumänische Höhenstellung in überraschendem Vorstoß genommen und ihren Erfolg in schärfstem Nachdrängen bis ins Tal des Parhuga erweitert. Im Uebrigen hat sich die Lage nicht wesentlich geändert.

Balkan-Kriegsschauplatz

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen

In der nördlichen Dobrudscha fanden unsere verfolgenden Abteilungen sehr wenig Widerstand. Alle Anzeichen deuten auf hastigen Rückzug des Gegners. 500 Versprengte wurden gefangen genommen, einige Munitions-Colonnen u. Bagagen erbeutet.

Mazedonische Front

Serbische Angriffe gegen die deutsch-bulgarischen Stellungen im Cernabogen scheiterten ebenso, wie Teilvorstöße des Gegners an den Osthängen des Mogulena und südwestlich des Dorian-Sees. An der Struma Patrouillen-Gefechte, bei Orfano lebhafteres Artillerie-Feuer.

Der erste Generalquartiermeister: Ludendorff

wiesen, alle ihnen angebotenen brauchbaren Kohlmengen abzunehmen. Die Preise, die die Kommissionäre höchstens zu zahlen berechtigt sind, sind nach Vorschlägen örtlicher Kommissionen bestimmt. Falls es ein Besitzer von Weiskohl zur Enteignung kommen lassen sollte, muß der Enteignungspreis unter jenem Preis festgesetzt werden; beim Kleinverkauf an den Verbraucher darf dieser Preis nicht überschritten werden. Von der Reichsstelle für Gemüse und Obst sind die nötigen Vorbereitungen getroffen, um zu verhindern, daß der Absatz des Weiskohl infolge der neuen Verordnung in bedenklicher Weise stockt. Nur wenn es gelingt, den Weiskohl den Bedarfsstellen in gerechter Verteilung zuzuführen, lassen sich schwere Mißstände bei der Versorgung der minderbemittelten Bevölkerung mit Winterkohl, Sauerkohl und Dörrgemüse vermeiden.

* Theater. Wir wollen auf die am Sonntag Abend stattfindende Vorstellung besonders hinweisen. Zur Aufführung gelangt das beliebte historische Lustspiel „Die Anna-Lise“. Herr Dr. Herm. Kappenmacher, welcher einige Rollen seiner schauspielerischen und gesanglichen Kunst aufs Vortrefflichste wiedergab, wird sich als Fürst Leopold von Dessau, verabschieden, um wieder zur Front zurückzukehren. Es verläßt daher niemand, dieser wirklich guten Aufführung beizuwohnen. Nachmittags wird „Der Berggeist Rübezahl oder die verzauberte Küche“ gegeben.

* Ueber die diesjährigen Weihnachts-Gabensendungen für die aus dem Bereiche des 18. Armeekorps stammenden Truppen hat das Bezirkskomitee vom Roten Kreuz in Wiesbaden folgendes bestimmt: Es sollen „Einheitsstiften“ — jede für 250 Mann, mit festgelegtem Inhalt im Werte von 340 Mark zur Versendung kommen. Der Einkauf der Sachen und die Verpackung der Kisten übernimmt das Rote Kreuz in Wiesbaden; alle anderen Kreis Komitees spenden Kisten dadurch, daß sie ersterem den Einkaufswert einer oder mehrerer Kisten ersetzen. Es sind im Ganzen 450 solcher Kisten aufzubringen; von diesen hat die Stadt Wiesbaden allein schon 250 Kisten im Werte von 85 000 Mark übernommen, sodas vom Roten Kreuz in den Landkreisen zusammen nur noch 200 Kisten im Werte von 68 000 Mark zu stellen sind. Der hiesige Zweigverein des Vaterländischen Frauenvereins hat drei solcher Kisten im Werte von 1020 Mark übernommen, die durch eine Haussammlung aufgebracht werden sollen. Wir empfehlen sie schon jetzt dem bewährten Opferfinn unserer Mitbürger; gilt es doch, unseren tapferen Truppen hierdurch dafür zu danken, daß sie uns vor den Verwüstungen und Greueln des Krieges bewahrt haben! Etwaige Ueberschüsse fließen der hiesigen Kriegsfürsorge zu, welche sie zu Weihnachtspaketen für unsere im Felde stehenden Mitbürger verwenden wird. Gleichzeitig ist wieder, wie im vorigen Jahre, eine Weinspende geplant, deren Sammlung, Verpackung und Absendung gleichfalls der hiesige Vaterl. Frauenverein übernommen hat; er bittet, die Gaben möglichst bald an Herrn Forstmeister Lade abzuliefern, da sie schon am 8. Nov. in Frankfurt sein müssen. Außer Flaschenwein sind auch Strohballen und Kisten zum Verpacken sehr erwünscht. (S. Inserat)

* Immer wieder tauchen nach Nachrichten auf, daß Kartoffeln in der Hoffnung auf spätere Erhöhung der Preise zurückgehalten werden. Der Präsident des Kriegsernährungsamts hat in der Vollziehung des Reichstags am 12. Oktober den Vertretern des deutschen Volkes die Erklärung abgegeben, daß, solange er Präsident des Kriegsernährungsamts wäre, Höchstpreise unter keinen Umständen nachträglich erhöht würden. Ehe er sich entschließen werde, einmal vorgenommene Preisfestsetzungen nachträglich heraufzusetzen, würde er zum äußersten Mittel schreiten. Man sollte annehmen, daß diese feierlich abgegebene Erklärung die Hoffnung einzelner Produzenten auf eine nachträgliche Erhöhung der Kartoffelpreise endgültig zerschlagen müßte.

Amtliche Bekanntmachung.

Zur Einkellerung von Kartoffeln und Kohlraben benötigt die Stadt

Kellerräume.

Die Besitzer von hierzu geeigneten Kellern wollen Angebote bis zum Mittwoch, den 1. November auf Zimmer 8 des Bürgermeisteramtes machen.

Cronberg, den 28. Oktober 1916.

Der Magistrat. Müller-Mittler.

Mittwoch, den 1. Nov., nachmittags 5^{1/2} Uhr werden die Holzjällungsarbeiten im hiesigen Stadtwalde für das Forstjahr 1916 auf dem Bürgermeisteramt, Zimmer 4 öffentlich vergeben.

Cronberg, 27. 10. 1916. Der Magistrat.

Unter Hinweis auf die „Verordnung über Walnüsse“ im Cronberger Anzeiger vom 14. Oktober 1916 werden die Besitzer von Walnußbäumen, die ihre Ernte noch nicht angemeldet haben, ersucht, dies bis zum 1. November ds. Jrs. auf Zimmer 9 des Bürgermeisteramtes nachzuholen.

Cronberg, den 27. Oktober 1916.

Der Bürgermeister.
Müller-Mittler.

Montag, den 30. Oktober, nachmittags von 2 bis 4 Uhr werden in der Turnhalle

Esskastanien

verkauft. Bevorzugt werden solche Käufer, welche die Kastanien in ihrem eigenen Haushalt verwerten wollen.

Der Magistrat. Müller-Mittler.

Bad Homburg v. d. H., den 20. 10. 1916.

Zur Veräußerung von Brotgetreide zu Saat zwecken bedarf es der Genehmigung des Kommunalverbandes, für den das Brotgetreide beschlagnahmt ist, ohne Rücksicht darauf, ob das Brotgetreide aus dem Kommunalverband entfernt werden soll oder nicht. Ohne Genehmigung des Kommunalverbandes darf also Brotgetreide auch nicht gegen Saatkarte verkauft werden. Eine Ausnahme besteht nur für anerkannte Saatgutwirtschaften und für zugelassene Händler, die einer Genehmigung zum Verkauf nicht bedürfen.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 6. August 1916 (Kreisblatt Nr. 95) ersuche ich die Ortsbehörden um wiederholte Veröffentlichung dieser Bestimmungen.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B.: von Bernus.

Wird veröffentlicht.

Cronberg, den 26. Oktober 1916.

Der Magistrat. Müller-Mittler.

Bekanntmachung über Kartoffeln

Vom 14. Oktober 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherstellung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401) wird verordnet:

§ 1. Die Regelung der Versorgung der Bevölkerung mit Speisekartoffeln (§ 2 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 RGBl. S. 590) hat nach dem Grundsatz zu erfolgen, daß bis zum 15. August 1917 nicht mehr als 1^{1/2} Pfund Kartoffeln für den Tag und Kopf der Bevölkerung durchschnittlich verwendet werden dürfen. Dabei ist vorzuschreiben, daß der Kartoffelerzeuger auf Tag und Kopf bis 1^{1/2} Pfund Kartoffeln seiner Ernte für sich und für jeden Angehörigen seiner Wirtschaft verwenden darf, während im übrigen der Tageskonsum auf höchstens 1 Pfd. Kartoffeln mit der Maßgabe festzusetzen ist, daß der Schwerarbeiter eine tägliche Zulage bis 1 Pfund Kartoffeln erhält.

§ 2. Kartoffeln, Kartoffelstärke, Kartoffelstärkemehl sowie Erzeugnisse der Kartoffelstärkereie dürfen vorbehaltlich der Vorschriften im Absatz 2, nicht verfüttert werden.

Kartoffeln, die als Speisekartoffeln oder als Fabrikkartoffeln nicht verwendbar sind, dürfen an Schweine und an Federvieh und, soweit die Verfütterung an Schweine und Federvieh nicht möglich ist, auch an andere Tiere verfüttert werden.

§ 3. Es ist verboten, Kartoffeln einzuführen und die an die Trocken-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin abzuliefernden Mengen zu vergrößern oder mit anderen Gegenständen zu vermengen.

§ 4. Der Handel und der Verkehr mit Saatkartoffeln ist bis auf weiteres verboten.

Verträge über Lieferung von Saatkartoffeln gelten, soweit die Lieferung nicht bis zum 20. Oktober 1916 erfolgt ist, als aufgehoben.

§ 5. Als Kommunalverband im Sinne dieser Anordnung gilt die von der Landeszentralbehörde gemäß § 11 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (RGBl. S. 590) bestimmte Behörde.

§ 6. Wer den Vorschriften im § 2 Abs. 1, § 3, § 4 Abs. 1 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe

bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 7. Die Bekanntmachung über die Verfütterung von Kartoffeln vom 23. September 1916 (RGBl. S. 1075) wird aufgehoben.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Oktober 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Wird veröffentlicht.
Cronberg, 26. 10. 1916.

Der Magistrat

Bekanntmachung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch.

Auf Grund des § 41 der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (RGBl. S. 755) und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamtes vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 402) wird über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch folgendes bestimmt:

1. Bewirtschaftung von Milch.

§ 1.

Die Bewirtschaftung von Milch wird der Reichsstelle für Speisefette vom 20. Juli 1916 (RGBl. S. 755) errichteten Verteilungsstellen übertragen. Ihre Zuständigkeit richtet sich nach der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916.

§ 2.

Milch im Sinne dieser Bekanntmachung ist Kuhmilch und Sahne in unbearbeitetem Zustand (Vollmilch, Magermilch, Buttermilch, Sahne, Dauermilch und Dauerfahne jeder Art, Vogelmilch, Kefir und ähnliche Erzeugnisse).

Sahne ist jede mit Fett angereicherte Milch.

Dauermilch ist insbesondere: kondensierte, sterilisierte, homogenisierte, trockene Milch; Dauerfahne ist insbesondere: kondensierte, sterilisierte und trockene Sahne.

2. Verkehr mit Milch.

§ 3.

Selbstversorger sind die Kuhhalter nebst ihren Hausholden und Wirtschaftsangehörigen.

Selbstversorgern in der Bedarf an Milch zu belassen. Hierdurch werden der für die Buttererzeugung und Buttermilchversorgung getroffenen besonderen Bestimmungen der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 und der dazu von der Reichsstelle aufgestellten Grundsätze nicht berührt.

Der Bedarf der Selbstversorger an Vollmilch zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch kann vom Kommunalverbande mit Zustimmung der übergeordneten Verteilungsstelle festgesetzt werden.

§ 4.

Vollmilchversorgungsbererechtigte sind:

- a) Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahre,
- b) stillende Frauen,
- c) schwangere Frauen in den letzten drei Monaten vor der Entbindung,
- d) Kranke auf Grund amtlich vorgeschriebener Bescheinigung.

Die Reichsstelle trifft nähere Bestimmungen über die zu gewährenden Mengen; sie kann bei der Berechnung die Zahl der Kranken nach einem Prozentsatz der Bevölkerung festsetzen.

Die Bescheinigungen zu d sind von dem Amtsarzt oder einer von dem Kommunalverbande zu bezeichnenden Stelle auszustellen oder nachzuprüfen.

Vollmilchversorgungsbererechtigte haben Anspruch auf Zuteilung von Vollmilch nur insoweit, als sie vorhanden ist.

Soweit nach Deckung des Bedarfs der Vollmilchversorgungsberchtigten noch Vollmilch zur Verfügung steht, haben Kinder im 7. bis 14. Lebensjahre ein Vorrecht auf Zuweisung von Vollmilch (Vollmilchvorzugsberechtigte).

§ 5.

Die gemäß § 4 Abs. 2 festgesetzte Vollmilchmenge ist vom Kommunalverband auf die im § 4 genannten Bevölkerungsgruppen zu verteilen. Das in dieser Vollmilch enthaltene Fett ist dem Kommunalverbande bei der Aufstellung des Fettverteilungsplans durch die Reichsstelle (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916) nicht in Ansatz zu bringen.

Insoweit Vollmilch über den Bedarf der Vollmilchversorgungsberchtigten hinaus zur Verfügung steht, wird sie dem Kommunalverbande bei Aufstellung des Fettverteilungsplans in Unrechnung gebracht. Hierbei ist 1 Liter Vollmilch 28 Gramm Fett gleichzusetzen.

Insofern die Entnahme von Milch und die Verarbeitung zu Butter aus technischen Gründen nicht möglich ist, kann die Reichsstelle von der Fettanzahl ganz oder teilweise absehen.

§ 6

Die Kommunalverbände haben unverzüglich die Einrichtungen zu einer geregelten Verteilung der in ihrem Bezirke gewonnenen und in ihren Bezirke gelieferten Milch zu treffen.

Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Regelung der Milchverteilung für den Bezirk der Gemeinde übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als zehntausend Einwohner hatten, können die Übertragung verlangen.

Die Verabfolgung von Vollmilch an die Verbraucher darf nur gegen Bezugskarte oder anderen behördlichen Ausweis erfolgen.

a) in Gemeinden von mehr als zehntausend Einwohner,
b) in anderen Gemeinden, sofern sie Milchzuweisung beantragen.

Die Landeszentralbehörden können Gemeinden von mehr als zehntausend bis höchstens dreißigtausend Einwohnern, sofern sie nicht Milchzuweisung beantragen, von dieser Vorschrift befreien.

Die Kommunalverbände können für ihren Bezirk oder für bestimmte Gemeinden ihres Bezirkes anordnen, daß die Abgabe von Magermilch an die Verbraucher nur gegen Magermilch-Bezugskarte oder gegen anderen behördlichen Ausweis erfolgen darf.

§ 7

Zur Sicherung des Milchbedarfs können die nach § 14 Abs. 2 der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 zuständigen Stellen die Lieferung von Milch an Kommunalverbände oder Gemeinden anordnen. Wird eine solche Anordnung getroffen, so gilt die belieferte Stelle als Milchaufkäufer im Sinne des § 14 Abs. 1 daselbst.

§ 8

Die Kommunalverbände und Gemeinden sind berechtigt, Höchstpreise für Vollmilch und für Magermilch beim Verkauf durch den Erzeuger sowie im Groß- und Kleinhandel festzusetzen. Gemeinden von mehr als zehntausend Einwohnern sind zur Festsetzung von Höchstpreisen für Vollmilch und für Magermilch im Kleinhandel verpflichtet.

Die Höchstpreisfestsetzung bedarf der Zustimmung der zuständigen Verteilungsstelle.

Die Reichsstelle kann Anordnungen über die oberen Grenzen für die Höchstpreisfestsetzungen treffen.

Die festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183).

§ 9

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmte Stellen können die Kommunalverbände und Gemeinden zur Regelung des Milchverkehrs und der Preise anhalten; sie können sie für die Zwecke der Regelung vereinen und den Verbänden die Befugnisse und Pflichten aus den §§ 6 bis 8 ganz oder teilweise übertragen. Sie können die Regelung für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes selbst vornehmen. Soweit nach diesen Vorschriften die Regelung für einen größeren Bezirk erfolgt, ruhen die Befugnisse der zu diesem Bezirke gehörenden Kommunalverbände und Gemeinden.

§ 10

Es ist verboten:

1. Vollmilch und Sahne in gewerblichen Betrieben zu verwenden;
2. Milch jeder Art bei der Brotbereitung und zur gewerbmäßigen Herstellung von Schokoladen und Süßigkeiten zu verwenden;
3. Sahne in Konditoreien, Bäckereien, Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Erfrischungsräumen zu verabfolgen;
4. Sahne in den Verkehr zu bringen, außer zur Herstellung von Butter in gewerblichen Betrieben und außer zur Abgabe an Kranke und Krankenanstalten auf Grund amtlicher Bescheinigung (§ 4);
5. geschlagene Sahne (Schlagsahne) oder Sahnenpulver herzustellen;
6. Milch bei Zubereitung von Farben zu verwenden;
7. Milch zur Herstellung von Kasein für technische Zwecke zu verwenden;
8. Vollmilch an Kälber und Schweine, die älter als sechs Wochen sind, zu füttern.

Die Reichsstelle kann Ausnahmen von den Verboten in den Nummern 1 bis 7 zulassen.

Die Kommunalverbände können mit Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörden Ausnahmen von dem Verbote der Nr. 8 zur Förderung der Aufzucht von Zuchbullen (Farren) zulassen.

3. Schlußbestimmungen

§ 11

Die Reichsstelle kann weitere Anordnungen für den Verkehr und den Verbrauch von Milch erlassen. Sie kann insbesondere nähere Bestimmungen treffen

- a) über die Bemessung des Bedarfs der Selbstversorger;
- b) über den Verbrauch von Magermilch zum unmittelbaren menschlichen Verzehr;
- c) über Art und Umfang der Herstellung von Dauermilch und Dauersahne jeder Art, von Hoghurt, Kefyr und anderen Erzeugnissen, bei denen Milch ein wesentlicher Bestandteil ist; über die Milchbelieferung der Betriebe, in denen solche Erzeugnisse hergestellt werden, und über die Regelung des Verkehrs und des Verbrauchs solcher Erzeugnisse.

Vor dem Erlasse von Bestimmungen der unter a und b bezeichneten Art ist der Beirat der Reichsstelle zu hören.

Die Verteilungsstelle, Kommunalverbände und Gemeinden sowie die nach § 9 gebildeten Verbände haben, soweit ihnen die Regelung des Milchverkehrs übertragen ist, die Reichsstelle auf Verlangen Auskunft zu erteilen und ihren Weisungen Folge zu leisten. Die Reichsstelle ist befugt, mit ihnen unmittelbar zu verkehren.

§ 12

Bei der Durchführung dieser Bekanntmachung haben die Verteilungsstellen, Kommunalverbände und Gemeinden mitzuwirken.

§ 13

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Bekanntmachung. Sie können bestimmen, daß die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragene Anordnungen durch deren Vorstände erfolgen. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, Kommunalverband und Gemeinde anzusehen ist.

§ 14

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den Vorschriften im § 10 zuwiderhandelt;
2. wer den auf Grund der §§ 6, 7, 9, 11, und 13 getroffenen Bestimmungen oder Anordnungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 15

Die Verordnungen über Beschränkung der Milchverwendung vom 2. September 1915, über Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs vom 4. November 1915, über den Maßstab für den Milchverbrauch vom 11. November 1915 und über die Verwendung von Milch zur Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade vom 29. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 545, 725, 757, 849) treten außer Kraft.

Die auf Grund dieser Verordnungen erlassenen Bestimmungen bleiben, soweit sie nicht durch die Bestimmungen dieser Bekanntmachung aufgehoben sind, so lange in Kraft, bis sie durch die auf Grund dieser Bekanntmachung zu erlassenden neuen Bestimmungen ersetzt werden. Zuwiderhandlungen gegen sie werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Die auf Grund des § 1 der Verordnung zur Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 727) festgesetzten Preise gelten bis zur anderweiten Festsetzung als Höchstpreise im Sinne des § 8 dieser Bekanntmachung.

§ 16

Die Vorschrift im § 6 Abs. 3 tritt mit dem 1. November 1916 in Kraft; die Reichsstelle kann auf Antrag der Landesregierung den Zeitpunkt des Inkrafttretens bis längstens 1. Dezember 1916 hinausschieben. Die übrigen Vorschriften dieser Bekanntmachung treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Oktober 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts
v. B a t o c k i.

Wird veröffentlicht.

Cronberg, den 21. 10. 1916.

Der Magistrat. Müller-Mittler

Amflicher Tagesbericht von 27. Oktober

Westlicher Kriegsschauplatz

Armee des Generalfeldmarschall Kronprinz Rupprecht von Bayern

Bei starker Feuerleistung der Artillerie ist es nördlich der Somme nur zu Gefechten von Erkundungsabteilungen gekommen. Auf dem Südufer ist durch unser auf feindliche Gräben gelegtes Wirkungsfeuer ein sich vorbereitender Angriff der Franzosen im Abschnitt Fresnes—Mazancourt—Chaulnes niedergehalten worden.

Front des deutschen Kronprinzen.

Der Artilleriekampf war tagsüber auf dem östlichen Maasufer zwischen Pfefferrücken und Woivre sehr heftig. Mittags griffen die Franzosen unsere Stellung östlich von Fort Douaumont an; sie wurden überall verlustreich abgewiesen.

Oestlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern

An der Schtschura wiederholten die Russen nachts zweimal vergeblich ihre Angriffe; die stürmenden Kompagnien wurden von der Grabenbesatzung durch Feuer zurückgetrieben. Weiter südlich an der Wiednamündung nahmen schlesische Landwehrleute eine russische Vorpostenstellung und brachten einen Offizier, 88 Mann gefangen ein. An der Luda-Front dauert im Abschnitt von Risselin starkes Artilleriefeuer der Russen an; um Mitternacht erfolgte ein Angriff, der vor unsern Hindernissen im Feuer zusammenbrach.

Front des Generals der Kavallerie Erzherzog Karl.

Im Süddeile der Waldkarpathen sind erneute russisch-rumänische Angriffe gescheitert. Vorstöße des Feindes an der Ostgrenze von Siebenbürgen sind zurückgeschlagen worden. Südlich von Predeal und in Richtung Compulung haben unsere Angriffe Fortschritte gemacht.

Balkan Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschall von Mackensen.

Die Verfolgung der geschlagenen Dobrudscha-Armee wird fortgesetzt. Die Gegend von Harsova ist von den verbündeten Truppen erreicht.

Mazedonische Front.

Keine wesentlichen Ereignisse.

Danklagung.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme bei dem Hinscheiden meines lieben Vaters, unseres guten Vaters, Großvaters, Schwiegervaters, Schwagers und Onkels

Herrn
Georg Wilh. Eichenauer

sagen wir Allen, insbesondere Herrn Pfarrer Pf. maun für die trostreiche Grabrede, dem Gesangsverein I für die Ehrung, sowie den Blumenspendern unseren innigsten Dank.

Frau Marie Eichenauer
Familie Ph. Krieger.

Cronberg, den 28. Oktober 1916.

Weihnachtsspende

für unsere Truppen im Felde!
Mitbürger!

Helft uns, unseren tapferen Feldgrauen eine Weihnachtsfreude zu machen durch Spendung:

1. Von Geldbeiträgen zur Ausstattung von drei sog. **Einheitskisten**

(für je 250 Mann, im Werte von 340 Mark), und

2. von Wein, zur Stärkung unserer Feldgrauen

Die Geldbeiträge werden am 1. und 2. November gesammelt werden, der Wein (sowie Strohhalben und Risten) wird bis 5. November an Herrn Forstmeister Lade erbeten. Laßt uns durch reiche Gaben den Truppen dafür danken, daß sie uns vor den Greueln des Krieges bewahrt haben!

Vaterländ. Frauenverein Cronberg-Schönberg.

Wir empfehlen für die Herbst- u. Frühjahrspflanzung

in bester Qualität und Sorten:

Pa. Johannisbeer- u. Stachelbeerhochstämme
Bodstamm: Apfel, Birnen und Zwetschen
Mirabellen, Reineclauden, Pfirsiche, Aprikosen, Kirichen

Pyramiden und Spalierform:

Pfirsiche, Sauerkirichen, Apfel und Birnen.

Sträucher:

Großfrüchtige Brombeeren für Gärten.
Buschform Quitten, Aprikosen, Apfelbäume und Pyramiden, in den besten Tafelformen, sehr stark, zu den billigsten Preisen.

Peter Buchsbaum

Telefon Nr. 102

Eichenstraße 45



Schützen-Gesellschaft

Cronberg.

Morgen Sonntag, 29. Oktober

Barchent-Schiessen.

Jugendwehr: Übungsschießen.

Jugendwehr

Montag Abend

1/2 9 Uhr

Antreten zur Uebung.

Für Allerheiligen

empfehle

Kränze

von 1.20 Mark und höher.

Heinrich Limper

Gärtner

26 Talweg 26.

Für Allerheiligen:

Chrysanthemum

hat abzugeben

Frau Schüller

Krankenhausstraße 8.

Der allerleichte Wagon

Gemüse

und

Kohlraben

wird am

Montag

den 30. Okt. von

Frau Gottschalk

am Güterbahnhof verkauft.
Sonntag wird nicht verkauft.

Rosen-

hochstämme und niedere
Obstbäume

alle Sorten

Stachel- und Johannis-
beerstöcke

zu haben bei

Karl Eichenauer

Schloßstraße 11.

Weißer

Rüben

zarte, gut kochende, hat abzugeben

Adam Weidmann

Adlerstraße 1.

2 Zimmerwohnung

mit Gas und elektrisch Licht
sogleich zu vermieten.

Näheres Geschäftsstelle.

Wohnung

3 Zimmer, Küche, Bad und Mansarde mit allem Zubehör und etwas Gartenland bis 1. Jan. ev. früher zu vermieten.

Frankfurterstraße 37.

Wohnung

mit Gaseinrichtung an ordentliche Leute zu vermieten.

Doppesstraße 14.

Freiw. Feuerwehr

In Falkenstein verschied gestern der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr:

Herr Johann Schmitt

Bezirksvorsteher des Saues II

der uns stets ein lieber Kamerad und Freund war.
Seine Beerdigung findet Sonntag, nachmittag 1/2 4 Uhr statt und werden die hiesigen Kameraden gebeten, sich zur Beteiligung um 2 Uhr im „Grünen Wald“ zu versammeln.

Kunz, 2. Brandmeister.

Saison-Theater

Cronberg i. Taunus

Direktion Rappenmacher

Inhaber der Prädikate für höheres Kunstinteresse.

Sonntag, 29. Oktober 1916, abends 8.30 Uhr

Kassenöffnung 7 Uhr

im Saale des Hotel Schützenhof

Rauchen polizeilich verboten.

Letztes Auftreten

des Herrn Direktor Herm. Rappenmacher

Die Anna-Lise

oder

des alten Dessauers Jugendliebe

Historisches Lustspiel in 5 Akten v. H. Herich.

Personen:

Leopold, Fürst zu Anhalt-Dessau, minoren	Dir. Rappenmacher
Die Fürstin Henriette, geb. Prinzessin v. Dranien, seine Mutter u. Vormünderin, Regentin	Toni Lehmann
Gottlieb Fäße, Apotheker in Dessau	Adolf Lehmann
Anna-Lise, seine Tochter	Fr. Dir. Anny Rappenmacher
Marquis de Chalisac, Gouverneur des Fürsten	Willy Herling
von Salberg, Hofmarschall	M. Rappenmacher
Georg Apothekergehilfe	Villi Rappenmacher

Ort der Handlung: Dessau, Zeit: von 1694-1698.

Karten hierzu ab heute: in der Buchhandlung Chr. Lohmann und „Schützenhof“: Sperrst. 1.10 M., 1. Platz 0.80 M., 2. Platz 0.50 M.; an der Abendkasse: Sperrst. 1.20 M., 1. Platz 1.— M., 2. Platz 0.60 M. Militär an der Kasse halbe Preise.

Nachmittags **Kinder-Vorstellung** 4 Uhr:

Der Berggeist Rübezahl

oder

Die verzauberte Küche

Karten sind nur an der Kasse zu haben: Sperrst. 50 Pf., 1. Platz 30 Pf., 2. Platz 20 Pf. Kassenöffnung 3 Uhr.